

## II. Sekzion.

### Innere Gemeindeangelegenheiten, Handel und Gewerbe.

Von den Geschäftsgegenständen dieser Sekzion muß vor Allem Erwähnung geschehen, daß die von der k. k. Finanz-Landes-Direktion unternommene **Katastral-Vermessung der Stadt Wien** als nothwendige Folge mit sich brachte, daß auch die **Umfangsgrenze des Gemeindegebietes** festgestellt werden mußte, was um so wichtiger erschien, als seit dem Erscheinen des provisorischen Gemeinde-statutes eine Begehung dieser Grenze und eine unwandelbare Absteckung der Grenzpunkte noch gar nicht stattgefunden hatte. Die Durchführung dieser Amtshandlung war eine zeitraubende und theilweise sehr schwierige; in ersterer Beziehung wegen der großen Ausdehnung der Grenze, in letzterer aber, weil die einzelnen Grenzpunkte nur im Einvernehmen aller anrainernden Katastralgemeinden meist nur durch Nachmessungen und verschiedenartige Erhebungen ausgemittelt und daher erst nach Behebung aller angebrachten Zweifel die Grenzsteine gesetzt werden konnten.

Gleichwol ist im Laufe des Sommers und Herbstes 1861 die Grenzfeststellung für die Bezirke Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margarethen, Mariahilf und Neubau zu Stande gebracht worden, so daß nur noch die Bezirke Josephstadt und Alservorstadt erübrigten. Im Laufe des Jahres 1862 wurden diese Arbeiten fortgesetzt und so weit zu Ende gebracht, daß nur noch die Reambulirung der einzelnen Bezirke erübrigt, welche gegenwärtig vorgenommen und somit diese Amtshandlung vollständig abgeschlossen sein wird.

Die bisherige fortlaufende **Numerirung der Häuser** in den einzelnen Gemeindebezirken führte namentlich bei Neubauten eine sehr unzukömmliche Zerreißung der Reihenfolge der Hausnummern herbei, was so, wie auch die gleichartige Benennung vieler Gassen häufig zu verkehrstörenden Irrungen Anlaß gab. Dieß veranlaßte den Gemeinderath, eine neue Häusernumerirung so wie auch eine theilweise neue Benennung der Straßen und Gassen nach gewissen Prinzipien festzusetzen, unter welchen besonders hervorzuheben sind, daß

1. Die Gassen und Plätze für sich abgeschlossene fortlaufende Nummern erhalten, so daß jede Gasse und jeder Platz mit Nummer 1 anzufangen hat.

und daß in den Gassen rechts die geraden, links die ungeraden Nummern angebracht sind, während die Plätze im Kreise mit fortlaufenden Zahlen versehen werden.

2. Die Benennung der Straßen ist derart einzurichten, daß jeder Name auf dem ganzen Gebiete Wien's nur einmal vorkommt.

3. In der inneren Stadt sollen nur einerlei Aufschristafeln, in den Vorstädten aber verschiedene, und zwar in den Quergassen ovale, in den Längengassen länglich-viereckige Gassenaufschristafeln angewendet werden und die Randverzierungen der Tafeln nach den neun Bezirken von verschiedener Farbe sein.

4. Die niederen Nummern sowol in der Stadt als auch in den Vorstädten haben in den Längengassen bei der dem Centrum, als welches der Stephansplatz angenommen wurde, zugekehrten Seite zu beginnen. In den Vorstädten haben die Quergassen am linken Ende mit den niederen Nummern anzufangen. Die alten Grundbuchnummern sollen im Innern der Häuser ersichtlich behalten werden.

5. Um eine Gleichförmigkeit bei der Häusernumerirung zu erzielen, soll die Numerirung von der Großkommune gegen Kostenvergütung von Seite der Hauseigentümer besorgt werden.

Nach Genehmigung dieser prinzipiellen Punkte wurde die Detailausführung der nothwendigen Maßregeln einem Comité unter Intervention des Magistrates und Stadtbauamtes übertragen.

Im Einquartierungswesen ist in den abgelaufenen beiden Jahren nichts Bemerkenswerthes vorgefallen; dagegen zeigten sich die Vorspannsanforderungen im Jahre 1861 so gering, daß von den in den vorausgehenden Jahren von den Pferdebesitzern eingehobenen Reluizionsbeträgen ein bedeutender Ueberschuß angesammelt wurde und man sich entschließen konnte, für das Jahr 1862 die Vergütungsumlage auf 25 fr. herabzusetzen. Dieser Betrag konnte wegen Abnahme der bezüglichen Leistungen auch für das Jahr 1863 präliminirt werden.

In Rekrutierungs-Angelegenheiten hat sich nichts Hervorragendes ereignet, und da eine Volkszählung erst im Jahre 1863 vorzunehmen sein wird, so ist

in diesem Geschäftsweige aus den verflossenen Jahren nichts Bedeutendes anzuführen; nur muß bemerkt werden, daß im Jahre 1861 wegen der Gemeinderathswahlen früher die Verzeichnisse der neu besteuerten Gewerbsleute stets dem Konfektionsamte zugefertigt werden mußten, um deren Zuständigkeit zu konstatiren, was bei einer Anzahl von mehreren tausend Individuen, die größtentheils im Gemeindefataster noch nicht vorgeschrieben waren und daher erst vorgerufen und befragt wurden, für den Magistrat mit vielem Aufwand von Zeit und Mühe verbunden war. Um diese Last durch Arbeitsvertheilung zu verringern, wurde die Verfügung getroffen, daß die Gewerbsreferenten gleich bei der Gewerbsanmeldung oder Konzessionsertheilung auch auf diesen Umstand Bedacht nehmen sollen, wodurch ein großer Theil dieser zeitraubenden nachträglichen Zuständigkeitserhebungen entfallen ist.

Hinsichtlich der Gesuche, welche die Einbürgerung oder die Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband zum Gegenstande haben, wurde wahrgenommen, daß dieselben in steter Zunahme begriffen sind. So kamen im Jahre 1861 beim Gemeinderathe in Verhandlung:

1228 Gesuche um Zuständigkeit, welche 1154 Parteien verliehen,  
304 Gesuche um die Einbürgerung, welche 285 Parteien ertheilt,  
und 168 Gesuche um das Bürgerrecht der Stadt Wien, welches 145 Parteien,  
darunter drei Personen ohne Taxen und Einer taxfrei verliehen worden ist.

Im Jahre 1862 wurden verhandelt:

1470 Gesuche um Zuständigkeit, verliehen an 1389 Parteien,  
321 Gesuche um Einbürgerung, verliehen an 274 Parteien,  
168 Gesuche um das Bürgerrecht, verliehen an 158 Personen, darunter an eine  
Person ohne Taxen.

In einem Falle sah sich der Gemeinderath veranlaßt, das Bürgerrecht in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zu entziehen.

Die seit dem Jahre 1857 im Zuge gewesenen Erhebungen über die nach §. 20 des Volkszählungs-Patentes als „zweifelhaft einheimisch Gezählten“ sind zum Abschlusse gekommen, und die in Form eines stabilen und beweglichen Index angelegte Gemeindefatrikel ist vollendet worden.

In Bezug auf Handel und Gewerbe kommt zu bemerken, daß in den abgewichenen Jahren wohl häufige Gewerbsanmeldungen, aber in gleicher Weise auch Zurücklegungen und Auflassungen eben erst kürzlich eröffneten Geschäfte stattgefunden haben und hierdurch Protokollirungen und Löschungen der Firmen in ziemlich großer Anzahl vorgekommen sind; mehrmals waren auch die wegen Herstellung von Betriebsanlagen vorgeschriebenen besonderen Amtshandlungen erforderlich.

Wie die Verschreibungen bei dem magistratischen Steuerkataster nachweisen, wurden im Jahre 1861 neu angemeldet:

Konzeßionirte Gewerbe .....	1170
freie           " .....	4460
zusammen .....	5630

zurückgelegt wurden:

Konzeßionirte Gewerbe .....	599
freie           " .....	4067
zusammen .....	4666

im Jahre 1862 neu angemeldet:

Konzeßionirte Gewerbe .....	964
freie           " .....	4410
zusammen .....	5374

zurückgelegt wurden:

Konzeßionirte Gewerbe .....	681
freie .....	3986
zusammen .....	4667

In Folge des gegen die Einführung von Zwangsgenossenschaften im hohen Reichsrathe seinerzeit vorgekommenen Antrages ist es bisher nicht gelungen sämtliche gewerbliche Korporationen zur Konstituierung zu bringen, und es sind beim Magistrate sogar noch Reklamationen gegen mehrere der angeordneten Gewerbe-Gruppierungen im Zuge; andererseits sind jedoch wieder bei vielen Genossenschaften bereits die Statuten definitiv zum Abschlusse gebracht. Beachtenswerth dürfte es auch sein, daß einige Genossenschaften den Wunsch ausgesprochen haben, es mögen die auswärtigen Mitglieder von den Wiener Genossenschaften

wieder ausgeschieden werden, da eine Ueberwachung des unbefugten Betriebes, so wie eine Evidenzhaltung der Mitglieder und die Erreichung sonstiger Zwecke bei dieser Ausdehnung des Genossenschaftsbezirks kaum möglich ist. Sollten aber dieselben bei den hiesigen Genossenschaften zu verbleiben haben, so sei es doch zum aufrechten Bestande der Genossenschaften unumgänglich erforderlich, daß die k. k. Bezirksämter in der Umgebung Wiens die Weisung erhalten, über jede Gewerbsverleihung oder Zurücklegung zur Verständigung der Genossenschaften den Magistrat in die Kenntniß zu setzen. Von den Vorstehern der Genossenschaften wurde ferner häufig über die Unregelmäßigkeit bezüglich der Einzahlung der Gesellenauflagen zur Kranken-Verplegskasse Beschwerde geführt, in Folge dessen sowie wegen des bedenklichen Anwachsens der Verplegskosten-Rückstände der Magistrat sich veranlaßt sah, eine aus dem Jahre 1835 datirte Verordnung, welche die Arbeitsgeber für die richtige Zahlung der Krankenkosten der Gehilfen verantwortlich macht, zu republiziren.

Die Genossenschafts-Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie viele Verhandlungen bezüglich des Fortbezuges der Auflagen und Gebühren bei den Gremien und Korporationen bis zu der Konstituierung der Genossenschaften, so wie die durch Streitigkeiten zwischen den Gewerbsleuten und ihrem Hülfspersonale veranlaßten mündlichen Klagen haben zahlreiche und zeitraubende Arbeiten in den einzelnen Gewerbs-Departements des Magistrates verursacht. Doch gelang es in den meisten Fällen einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen.

Was speziell die einzelnen Erwerbszweige anbelangt, so ergibt sich bei dem Preßgewerbe die Bemerkung, daß bei drei großen Buch- und Steindruckereien den Gewerbsbesitzern gestattet wurde, die Verantwortlichkeit der Leitung ihrer Etablissements ihren Faktoren zu übertragen.

Die Verhandlungen bezüglich der Privatgeschäfts- und Dienstvermittlungsanstalten haben sich in Folge der vielen erwerblosen Individuen, die dabei ihr Fortkommen zu finden hoffen, beträchtlich vermehrt. Zur Verminderung der häufigen, in Folge zu großer Anzahl solcher Kanzleien entstehenden Klagen wegen Uebervortheilungen und Prellereien wurde mit der k. k. Polizeibehörde vereinbart, künftig nur für vollkommen qualifizierte und vertrauenswürdige Personen derlei Befugnißverleihungen zu beantragen.

Eine wesentliche Vermehrung erfolgte seit dem Bestehen des Gewerbegesetzes auch bei den konzessionirten Schankgewerben, und stieg die Zahl der Gastwirths-Konzessionen in dem letzten Jahre von 1344 auf 1565, die der Kaffeehäuser von 207 auf 238 und die der Kaffeeschänken von 304 auf 331. Von den erstgenannten waren aber 200, von den Kaffeehaus-Konzessionen 26 und von den Kaffeeschänken 11 nicht im Betriebe.

Das Aukzions-Institut des A. C. Holl hat durch seine ausnahmsweise Stellung und durch die Bemühung des Besitzers, seine Rechte immer mehr auszudehnen und die Einrichtungen des Institutes den Erfahrungen gemäß zu modifiziren, einen nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft erfordert.

Besonders bemerkenswerth erscheint noch die Konzessionirung zweier gewerblicher Dienstmänner-Institute, nämlich jenes des Dr. Jakob Folkmann und des William Falk, genannt „Erpress“.

Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeit, daß technisch ganz ungebildete Maurer durch Erlangung von Maurer-Konzessionen zu Bauführungen sich drängen, die ihrer Natur nach nur gebildeten Baumeistern anvertraut werden können, hat der Magistrat bei Ausfertigung von derlei Konzessions-Urkunden die Beschränkung beigelegt, daß konzessionirte Maurer nur zu geringeren, keiner Baubewilligung unterliegenden Arbeiten berechtigt seien. Aus Anlaß eines gegen diesen Vorgang gerichteten Rekurses wurde jedoch dem Magistrate bedeutet, daß solche Konzessionen künftighin unbeschränkt zu ertheilen sind.

Dagegen ist aber die Ansicht des Magistrates, daß die behördlich autorisirten Privat-Techniker, Civil-Ingenieure, Civil-Architekten und Geometer als erwerbsteuerpflichtig zu behandeln sind, als gegründet erkannt und deren Besteuerung veranlaßt worden.

Mehrere Verhandlungen über Einlösung von kammergütlichen oder verkäuflichen Gewerben waren in den Fällen, in welchen es sich erst um die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft handelte, deshalb schwierig und mit ansehnlicher Müheverwaltung verbunden, weil Urkunden über die vor dem Jahre 1775 erfolgten Gewerbsübertragungen nicht mehr vorfindig waren, die k. k. niederösterreichische Statthalterei aber die Eintragungen in den Kammerhandelsbüchern allein nicht für beweiskräftig hielt und daher in solchen Fällen die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft verweigerte.

Die Anwendung des Marken- und Musterschutzes fand mit Ausnahme von mehreren mündlichen Klagen nur im Laufe des Jahres 1861 in einem besonders hervorzuhobenden Falle statt, indem eine Verhandlung rücksichtlich der für einen österreichischen Staatsangehörigen bei der Handelskammer registrierten Marke eines ausländischen Erzeugers durchgeführt und zu Gunsten der Ansicht des Magistrates in letzter Instanz in der Art erledigt wurde, daß die Registrierung einer ausländischen Firma oder Etikette als österreichische Gewerbsmarke nicht als zulässig erkannt worden ist.

Von den weiters der II. Sekzion zur Geschäftsbehandlung zugewiesenen Agenden kommt zu erwähnen die im Interesse der die öffentlichen Bäder im Prater Besuchenden stattgehabte Regulirung der sogenannten Schwimmschulallee-straße im Prater durch vollständige Beschotterung, Anlegung eines Wasserlaufkanales u. s. w. Außerdem wurden auch auf der linken Seite dieser Straße, sowie auch jenseits des Dammes von der k. k. Militärschwimmschule an zu den abwärts gelegenen Bädern ordentliche Gehwege errichtet, und es ist für die Bespritzung der ganzen Straßenecke im Sommer vorgesorgt worden.

Die sogenannte Vereinsstiege in Lichtenthal ist einer gänzlichen Reparatur und Umänderung unterzogen worden.

Zur Erzielung einer leichteren Kommunikation von der Taborlinie aus mit der Brigittenau wurde die Anlegung einer neuen Straße nächst dem Universum längs des k. k. Augartens in Angriff genommen.

In der Brigittenau ist die Dammstraße eröffnet und erweitert worden, was aus feuerpolizeilichen und Ueberschwemmungsrücksichten von wesentlichem Belange ist.

Die Erweiterung der Verbindungsstraße zwischen der unteren und oberen Allee-gasse, so wie die feinerzeitige Verlängerung der unteren Allee-gasse bis zur Feldgasse auf der Wieden wurde im Prinzipie beschlossen und sind die Verhandlungen wegen Einlösung des von der thesesianischen Akademie zur Durchführung dieses Projektes abzutretenden Grundes im Zuge.

Ebenso werden wegen Regulirung und Verbreiterung der oberen Auß-dorfer Hauptstraße die nöthigen Verhandlungen eingeleitet, um die zu diesem Behufe nöthigen Realitäten zu acquiriren, haben aber nur rücksichtlich des

Hauses Nr. 4 am Himmelfortgrunde zu einem Resultate geführt, da die übrigen Hauseigentümer so überspannte Anforderungen stellten, daß auf einen Ankauf der Häuser nicht eingegangen werden konnte.

In der inneren Stadt wurde bei mehreren Häusern die Entfernung der mit Ketten verbundenen Steinbarrieren erwirkt, so daß nur mehr noch vor zwei Gebäuden solche Barrieren bestehen, deren baldige Beseitigung aber gleichfalls mit Zuversicht angehofft werden kann.

Es muß hier auch noch der mit der Gasbeleuchtungs-gesellschaft getroffenen Vereinbarung gedacht werden, wornach dieselbe für die durch das öftere Aufreißen des Straßenpflasters verursachte Beschädigung desselben einen jährlichen Pauschalbetrag von 3000 fl. an die Kommune zu entrichten hat.

Von den in der Stadt und in den Vorstädten hergestellten Pflasterungen ist zu erwähnen, daß die im Jahre 1861 zur Ausführung gebrachten Neupflasterungen ein Flächenmaß von 12141 Quadr.-Klaftern, die Umpflasterungen ein Flächenmaß von 13342 Q.-Kl. umfassen und einen Kostenaufwand von 311.718 fl. erforderten. Die im Jahre 1862 ausgeführten Neupflasterungen bilden einen Flächenraum von 13.171 Q.-Kl., die Umpflasterungen ein Flächenmaß von 19.124 Q.-Kl. mit dem Kostenbetrage von 194.032 fl. Auch war die Aufmerksamkeit auf die möglichste Verbesserung der Pflasterung gerichtet und es sind in Folge der dießfalls gepflogenen Verhandlungen mehrere Probepflasterungen angeordnet worden, und zwar nach englischer Methode, wobei die eigens bearbeiteten Steine mit 9 Zoll Länge und 3 Zoll Breite mit der Breitseite auf eine Betonunterlage gestellt und die Fugen mit Portland-Cement ausgegossen werden; ferner eine Probe mit der sogenannten *Lava metallica*. Bezüglich der Art und Weise der Pflasterung und der Einführung von Verbesserungen hat das Stadtbauamt ein umfassendes gründliches Elaborat vorgelegt, welches auch die Genehmigung des Gemeinderathes erhalten hat. Nach diesem neuen Systeme wird die Kommune das Materiale, nämlich Steine, Sand &c. selbst ankaufen und nur die eigentliche Pflastererarbeit im Offertwege hintangeben.

Zur Pflasterung jener Gehwege und Trottoirs, welche nicht befahren werden können, wurde auch harter Sandstein als zulässig erkannt, nachdem die dießfalls gemachten Versuche am Michaelerplatz in der inneren Stadt ein günstiges Resultat ergaben.

Ueber die Breite des Trottoirs wurde für die Vorstadtbezirke die prinzipielle Bestimmung erlassen, daß diese Breiten in der Regel nach der Straßenbreite im Verhältnisse vom Schuh zur Klafter zu bemessen sind. Ferner wurde angeordnet, daß zur Trottoirherstellung in der inneren Stadt in jenen Straßen, welche keine größere Breite als die von sechs Klaftern besitzen, Ganzgut-Trottoirsteine verwendet werden; bei Straßen von größerer Breite ist in jedem speziellen Falle die Entscheidung des Gemeinderathes einzuholen, ob das Trottoir aus Ganzgutsteinen oder Steinplatten hergestellt werden soll. Zugleich wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jene Hauseigenthümer, deren Häuser in so engen Gassen liegen, daß eine Trottoirlegung unthunlich erscheint, verhalten werden sollen, einen Beitrag zur Pflasterung der Straße zu leisten.

Auch die Beschotterung der ungepflasterten Straßen hat im abgelaufenen Jahre eine wesentliche Aenderung erlitten, indem hierzu nunmehr außer dem Gebirgsschlägelschotter auch Schottergattungen von geringerem Preise verwendet werden können.

Rücksichtlich der Stadtfäuberung kommt zu bemerken, daß die Reinigung der Trottoir- und Gehwege von Schnee und Eis in Folge der strengen Aufsicht und der zahlreich eingeleiteten Strafamtshandlungen im Allgemeinen eine zufriedenstellende gewesen ist. Zur Verbesserung der Stadtfäuberung wurde der Taglohn der verwendeten Arbeiter bedeutend erhöht und das Stadtbauamt ermächtigt, außer dem Oberaufseher zur Beaufsichtigung der dießfälligen Arbeit in der inneren Stadt, und namentlich zur Ueberwachung der Bespritzung der Straßen noch zwei Stadtbezirksoffiziere zu verwenden. Ebenso erhielten einzelne Vorstadt-Bezirksgemeinden zur Verwendung eines oder zweier Aufseher die Ermächtigung. Zudem wurde eine Anzahl von 5—600 bei der Weberei und Seidenzeugindustrie in Folge der Geschäftsstockung brodlos gewordenen Arbeitern, um denselben Verdienst zu verschaffen, zur Straßenfäuberung zeitweilig in Verwendung genommen. Ferner erhielten sämtliche Vorstadtgemeinden kleine geschlossene Handwägelchen zur Einsammlung und Verführung des Straßenkothes in derselben Art, wie solche seit längerer Zeit in der inneren Stadt benützt werden. Weiters ist die Verfügung getroffen worden, daß künftig zur Verführung des Straßenkothes und Hausmistes aus der inneren Stadt nurmehr vollkommen geschlossene Deckelwägen verwendet werden.

Die Ausdehnung der Straßenbespritzung erlangte in diesen Jahren einen größeren Umfang und wurde allen begründeten Ansprüchen möglichst Folge gegeben. So hat im Jahre 1862 der Gemeinderath angeordnet, daß die Straßenbespritzung nicht wie sonst am 15. April, sondern schon am 1. April zu beginnen und bis zum 15. Oktober zu dauern habe, ja selbst über diesen Termin hinaus nach Erforderniß mittelst Tagfuhren fortgesetzt werden könne. Sie erstreckte sich in sämtlichen Vorstädten, selbst auf entlegene, bis dahin in die Bespritzung nicht einbezogene, und am Allerheiligens- und Allerseelestage sogar auf alle zu den Friedhöfen führenden Straßen.

In den abgelaufenen beiden Jahren wurden außer auf den Stadterweiterungsgründen, wovon später die Sprache sein wird, zahlreiche und mitunter auch umfangreiche Kanalbauten vorgenommen und theilweise auch von Privaten hergestellte Kanäle von der Kommune übernommen, und zwar:

1. Im Bezirke Leopoldstadt

im Jahre 1861	95° 2' 0"	mit.....	9158 fl. 69 fr.
„ „ 1862	375° 1' 0"	„ .....	18037 „ 61 „

2. Im Bezirke Landstraße

im Jahre 1861	391° 0' 0"	mit.....	22350 fl. 23 fr.
„ „ 1862	767° 3' 9"	„ .....	48215 „ 21½ „

3. Im Bezirke Wieden und Margarethen

im Jahre 1861	278° 3' 9"	mit.....	14312 fl. 6 fr.
„ „ 1862	249° 1' 3"	„ .....	13593 „ 85½ „

4. Im Bezirke Mariahilf

im Jahre 1861	133° 0' 0"	mit.....	9159 fl. 67 fr.
„ „ 1862	382° 1' 4"	„ .....	26500 „ 99 „

5. Im Bezirke Neubau

wurden im Jahre 1861	keine neuen, sondern die		
im Jahre 1860	begonnenen Kanäle hergestellt,		
und gelangte hierfür	ein Betrag von .....	12589 fl. 21½ fr.	
zur Auszahlung;			
im Jahre 1862	33° 2' 0"	mit.....	2811 „ 17 „

## 6. Im Bezirke Josephstadt

im Jahre 1861	28° 0' 0'' mit.....	1971 fl. 22 fr.
„ „ 1862	328° 1' 8'' „ .....	20342 „ 73 „

## 7. Im Bezirke Alservorstadt

im Jahre 1861	22° 0' 0'' mit.....	1094 fl. 45 fr.
„ „ 1862	205° 3' 0'' „ .....	14252 „ 3 „

Alle diese Kanalherstellungen betreffen jedoch theils neue in Ausführung gebrachte Kanäle, theils Reparaturen oder Rekonstruktionen schon bestandener Kanäle.

Nachdem aber bei Herstellung der Kanalbauten mitunter wesentliche Gebrechen entdeckt wurden, fand der Gemeinderath für nothwendig, daß zur permanenten Beaufsichtigung der Kanalbauten geeignete Individuen aufgestellt, und nebst dem Kontrahenten auch das Stadtbauamt in der Person seines Amtsvorstandes für die ordnungsmäßige Leistung der bedungenen Arbeit, letzteres überdieß für die Wahl des Aufsichtsorganes verantwortlich bleibt. Ueberdieß wurde noch als Wunsch ausgesprochen, daß die fachkundigen Gemeinderäthe sich an der Beaufsichtigung von derlei Bauten betheiligen sollen.

Ueber einen aus Anlaß eines speziellen Falles gestellten Antrag hat der Gemeinderath beschlossen, daß beim Baue von Kanälen auch der Zustand der Nebkanäle und überhaupt in jedem Bezirke zweimal des Jahres, im Frühjahr und Herbst, vom Stadtbauamte gemeinschaftlich mit der Bezirksgemeinde eine Untersuchung über den Zustand der alten Kanäle vorgenommen werde.

Um die Bewohner der entlegeneren Vorstädte für den Entgang des Glacis durch seine Verbauung in Folge der Stadterweiterung theilweise zu entschädigen, wurde die Anlage von Anpflanzungen an geeigneten Punkten in den Vorstadtbezirken angebahnt und solche Anpflanzungen in dem Bezirke Margarethen am rechten Wienflusufer in der Strecke vom Hause Nr. 883 auf der Wieden bis zum Schulhause Nr. 171 in Margarethen in Ausführung gebracht, um den dortigen Bewohnern einen Erholungs- und Ruheplatz zu verschaffen. Eben so wurde genehmigt, den sogenannten Paulusplatz in Erdberg zu einer Gartenanlage mittelst Anpflanzung von Bäumen und Grasflächen als Erholungsplatz für die dortige Bevölkerung in einfacher Weise auszuführen.

Für die öffentliche Gasbeleuchtung sind in den verflossenen Jahren im Ganzen 152 theils halb-, theils ganznächtlige Flammen zugewachsen. Die Aufstellung dieser Flammen beschränkt sich zumeist auf die Neubauten der Stadterweiterungsgründe am Franz Josephs-Quai und vor dem ehemaligen Kärntnerthore, ungerechnet die bereits im neuen Stadtparke und den Gartenanlagen in Neu-Wien errichteten Gasflammen. Die bemerkenswertheste Verfügung in diesem Zweige der städtischen Administration ist die genehmigte Einführung der Gasbeleuchtung am sogenannten Fischerhaufen in Zwischenbrücken mit 21 ganz- und 36 halbnächtigen Gasflammen.

Die Durchführung dieser Maßregel ist aber bisher nicht möglich gewesen, weil die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft erklärte, daß für die Leitung des Gases in diesen entfernten Theil des Gemeindebezirkes nicht mehr der hinreichende Druck erreicht werden kann, und erst nach Erbauung eines neuen Gasometers in der dortigen Gegend, wozu die Verhandlungen bereits seit längerem im Zuge sind, die Leitung ausgeführt werden kann.

Zur Erzielung einer besseren Kontrolle der öffentlichen Gasbeleuchtung wurde ferner die Errichtung von sogenannten Musterflammen, auch in den Vorstädten die Vornahme der allwöchentlichen Proben der öffentlichen Gasflammen mittelst Fotometers durch das Zimentirungsamt unter Intervention der Bezirksvertretungen und die Aufstellung von Manometers in den Gas-Etablissements zur Bemessung des Gasdruckes, so wie die monatliche Vorlage der solchergestalt erhobenen Daten an das Präsidium angeordnet, welche Verfügungen bisher auch vom besten Erfolge begleitet waren.

Eben so ist zu bemerken, daß über das Einschreiten der ersten österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft um die Bewilligung zur Legung von Gasleitungsröhren die Modalitäten festgestellt wurden, unter welchen die Kommune dieses Recht zuzugestehen bereit ist, nämlich daß die Röhren mit einem solchen Durchmesser zu versehen seien, daß damit eine längere Zeit auch bei größerer Ausdehnung der Beleuchtung oder Vermehrung des Gaskonsums ausgedient werden kann; ferner daß jährlich längstens bis März eine Arbeitseintheilung der vorzunehmenden Röhrenlegung vorgelegt werde, wobei sich die Gemeinde die Genehmigung der vorgeschlagenen Trace vorbehält, und daß für den zur Legung

der Röhren benötigten Grund ein mäßiger, noch näher zu bestimmender Platzzins an die Gemeinde entrichtet werde.

Hier dürfte auch noch der Errichtung einer transparenten Uhr an der Schottenkirche und zweier solcher Uhren an der Kirche zu St. Stephan Erwähnung geschehen, von denen die erstere bereits vollendet ist, die beiden letzteren aber der Vollendung nahe sind.

Um unbemittelten und befähigten Gewerbsleuten aus dem Wiener Gemeindeverbande den Besuch der im vorigen Jahre zu London stattgehabten Welt-Industrie-Ausstellung zu ermöglichen, wurde beschlossen, 23 verschiedenen Gewerbszweigen angehörige Personen auf Kosten der Kommune abzusenden, um den durch die eigene Anschauung für seine Ausbildung hieraus gezogenen Gewinn in ihrem Vaterlande nutzbar zu machen und so ein Kontingent von Arbeitern zu erhalten, welche bei der in Wien zu veranstaltenden Industrie-Ausstellung, durch praktische Erfahrung bereichert, mitwirken. Zu diesem Behufe hat der Gemeinderath eine Summe von 11.500 Gulden aus Kommunalmitteln bewilligt.

### III. S e k z i o n.

#### Kultus und Unterricht.

Von den dieser Sekzion zur Durchführung zugewiesenen Geschäftszweigen sind viele Momente von besonderer Wichtigkeit hervorzuheben. Vor Allem hatte der Gemeinderath eine Reorganisation des Volksschulwesens als eine dringende Nothwendigkeit erkannt, und deshalb an den hohen Reichsrath die Bitte zu richten beschlossen, derselbe wolle eine weise, zeitgemäße, den Rechten der autonomen Gemeinde entsprechende Reorganisation des Volksschulwesens vornehmen. Ebenso fand es der Gemeinderath als wünschenswerth, daß das durch das Konferdat herbeigeführte Verbot des Begrabens von akatholischen Christen auf katholischen Friedhöfen aufgehoben und der Zustand vor dem Jahre 1856 wieder hergestellt werde.

Um den Wünschen der früheren Gemeinde Weißgärber, welche durch die daselbst entstehenden Neubauten immer mehr an Umfang und Bevölkerung zu-